

# RS OGH 1995/9/21 5Ob51/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

## Norm

StadtErnG §8, StadtErnG §9

## Rechtssatz

Die Rechtsfolgen nach den §§ 8 und 9 StadtErnG sind mit der Lage des betreffenden Grundstückes im Assanierungsgebiet unabhängig davon verbunden, ob die Baulichkeiten auf dem betreffenden Grundstück einer Assanierung bedürfen oder nicht und daher im letztgenannten Fall bescheidmäßigt von Assanierungsmaßnahmen ausgenommen werden (unter Ablehnung der Ansicht von Bujatti/Kazda, Das StadtErnG und das BodenbeschaffungsG, 6).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/95  
Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 51/95  
Veröff: SZ 68/172

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0072968

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)